

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:****P-MPA-E-05-013****Gegenstand:**

Schächte "VENTIPIPE ® 30" aus Silikat-Brandschutz-Platten gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.20 (Ausgabe 2006/1) mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten zur Aufnahme von Abgasanlagen

**Antragsteller:**

ZLT Lüftungs- und Brandschutztechnik GmbH  
Pflockenstraße 61 i-n  
09376 Oelsnitz/E.

**Ausstellungsdatum:**

19.01.2007

**Geltungsdauer bis:**

19.01.2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise der bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus.

# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten zur Aufnahme von zugelassenen Abgasanlagen. Der Schacht besteht im wesentlichen aus 25 mm dicken Silikat-Brandschutzplatten "PROMATECT-L 500", die durch Verkleben und durch Verklammern oder Verschrauben zusammengefügt werden.

## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1

Die Schächte dienen zur brandschutztechnischen Ummantelung von Abgasanlagen. Sie dürfen in Gebäuden eingesetzt werden, für die im Hinblick auf die Brandübertragungsgefahr von Geschoss zu Geschoss eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten gefordert wird.

Weitere Bestimmungen zum Anwendungsbereich ergeben sich aus den Feuerverordnungen der Bundesländer und dem Verwendbarkeitsnachweis der zu installierenden Abgasanlage sowie dem aktuellen Stand der DIN 18160.

### 1.2.2

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis beinhaltet nur die Beurteilung des Feuerwiderstandes. Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

### 1.2.3

Der Antragsteller erklärt, dass für die Errichtung der Schächte bzw. bei der Herstellung der Formstücke keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder für Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese von ihm veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

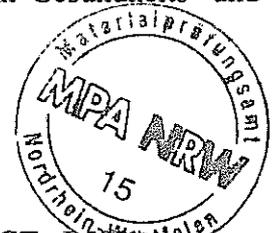
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## 2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.1 Plattenbaustoffe

Die Schachtelemente müssen aus Silikat-Brandschutz-Bauplatten "PROMATECT-L500" und aus "PROMATECT-H"-Streifen bestehen. Für diese Baustoffe müssen alle Bestimmungen der Verwendbarkeitsnachweise eingehalten werden.

Die "PROMATECT-L500"-Platten müssen eine Rohdichte von ca. 500 kg/m<sup>3</sup> aufweisen. Die Rohdichte der "PROMATECT-H"-Streifen muss ca. 910 kg/m<sup>3</sup> betragen.



Beide Baustoffe müssen nach DIN 4102 Teil 1 (05/1998) nichtbrennbar sein (Baustoffklasse DIN 4102-A1).

## **2.2 Aufbau und Verbindung der Schachtformstücke**

Die Eckstöße der Schachtelemente und die Stöße zwischen den einzelnen Elementen sind stumpf auszuführen und mit einem Kleber (Baustoffklasse DIN 4102-A1 gem. ABP Nr. P-NDS04-5) zu verkleben. Die Abstände zwischen den Klammern bzw. Schrauben müssen den Angaben der Anlage 2 für die Eckstöße und den Angaben der Anlage 3 für die Verbindungsmuffen entsprechen.

## **2.3 Abmessungen und Einbau der Schachtelemente**

Die Schachtelemente dürfen in beliebigen lichten Abmessungen bis zu einer maximalen lichten Abmessung von 600 x 600 mm hergestellt werden. Die Schachtform kann rechteckig oder quadratisch sein. Die maximale Elementlänge beträgt 3000 mm. Die Geschosshöhe darf bis zu 5000 mm betragen.

Das Gewicht der Schächte ist mindestens alle 15 m auf Massivdecken F 90 abzutragen. Hierzu sind entsprechend Anlage 5 an der Außenseite Aufhängelaschen aus Stahlblech zu befestigen, die in Installationsschienen eingehängt werden. Alternativ können umlaufend, mindestens jedoch dreiseitig, befestigte Streifen aus "PROMATECT-L500"-Platten 40 mm dick, 60 mm hoch verwendet werden.

Die Schächte sind gegen Ausknicken entsprechend Anlage 4 zu sichern. Dies kann entweder durch eine Deckeneinspannung oder durch geeignete Wandbefestigungen erfolgen. Der maximale Abstand der Sicherungen gegen Knicken darf die Angaben der Anlage 4 nicht überschreiten.

Die Schächte können im Rahmen der Festlegungen der Feuerungsverordnungen schräg geführt werden. Schächte, die bis zu 10° von der Senkrechten abweichend geneigt sind, sind wie senkrechte Schächte einzubauen. Stärker geneigte Schächte müssen im Bereich der Neigung zusätzlich unterstützt werden und sind so zu befestigen, dass diese gegen Abrutschen gesichert sind. Auf Druck belastete Stützstellen sind in der gleichen Dicke wie die Kanalwandung zu bekleiden (siehe Anlage 7).

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Der Unternehmer, der den Schacht herstellt, muss gegenüber den Auftraggebern eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm ausgeführte Schacht den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.



## 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2006/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, einzulegen.

## 6 Allgemeine Hinweise

### 6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

### 6.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

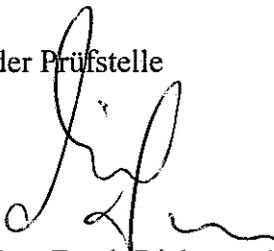
### 6.3

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Erwitte, den 19.01.2007

Leiter der Prüfstelle



(Dipl.-Ing. Frank Diekmann)



Sachbearbeiterin



(Dipl.-Ing. Heidi Burow-Strathoff)

## Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- 

Hiermit wird bestätigt, dass die Schächte „VENTIPIPE ® 30“. und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-05-013 des Materialprüfungsamtes NRW vom 19.01.2007 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

bestätigt.

---

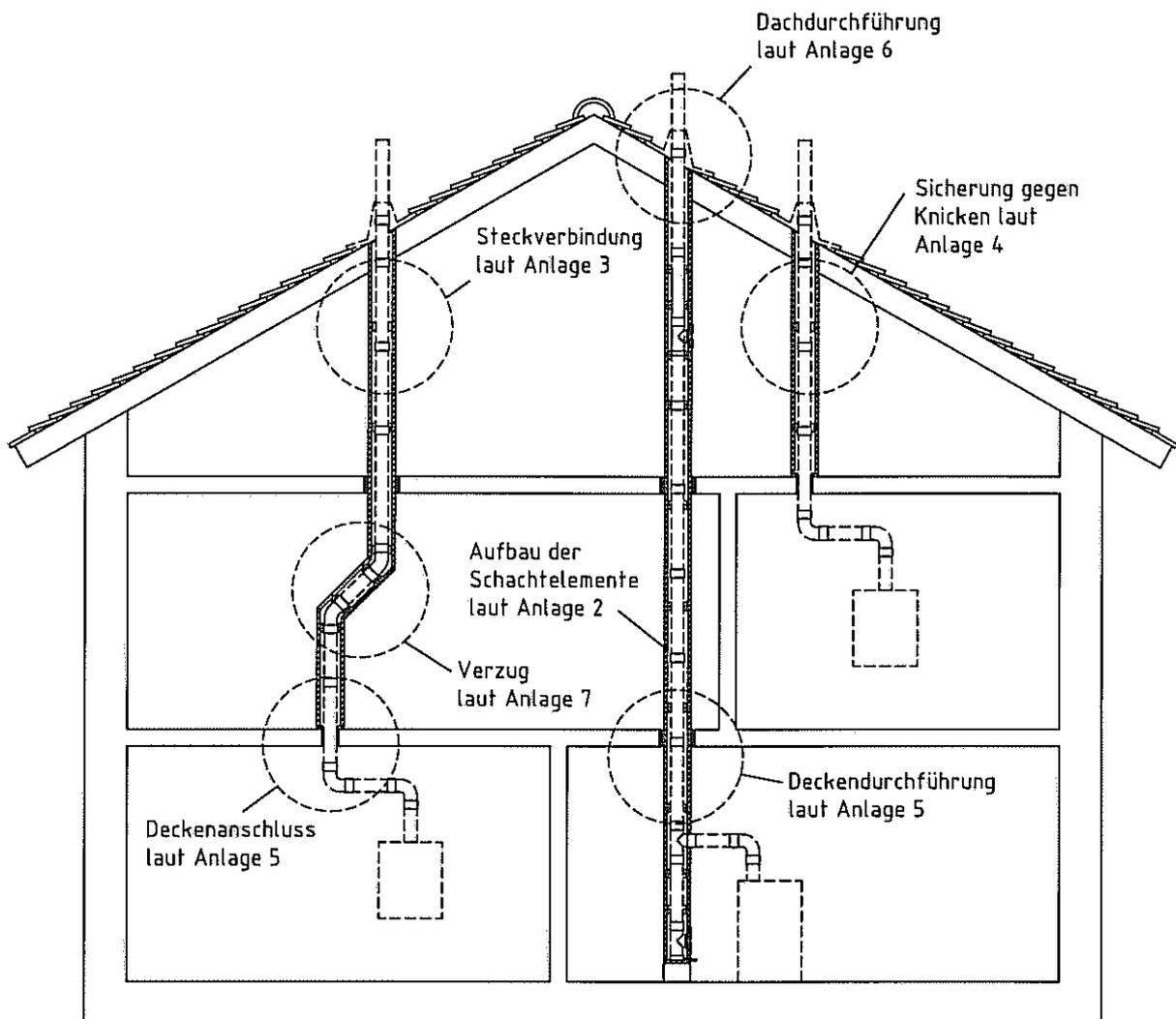
Ort, Datum

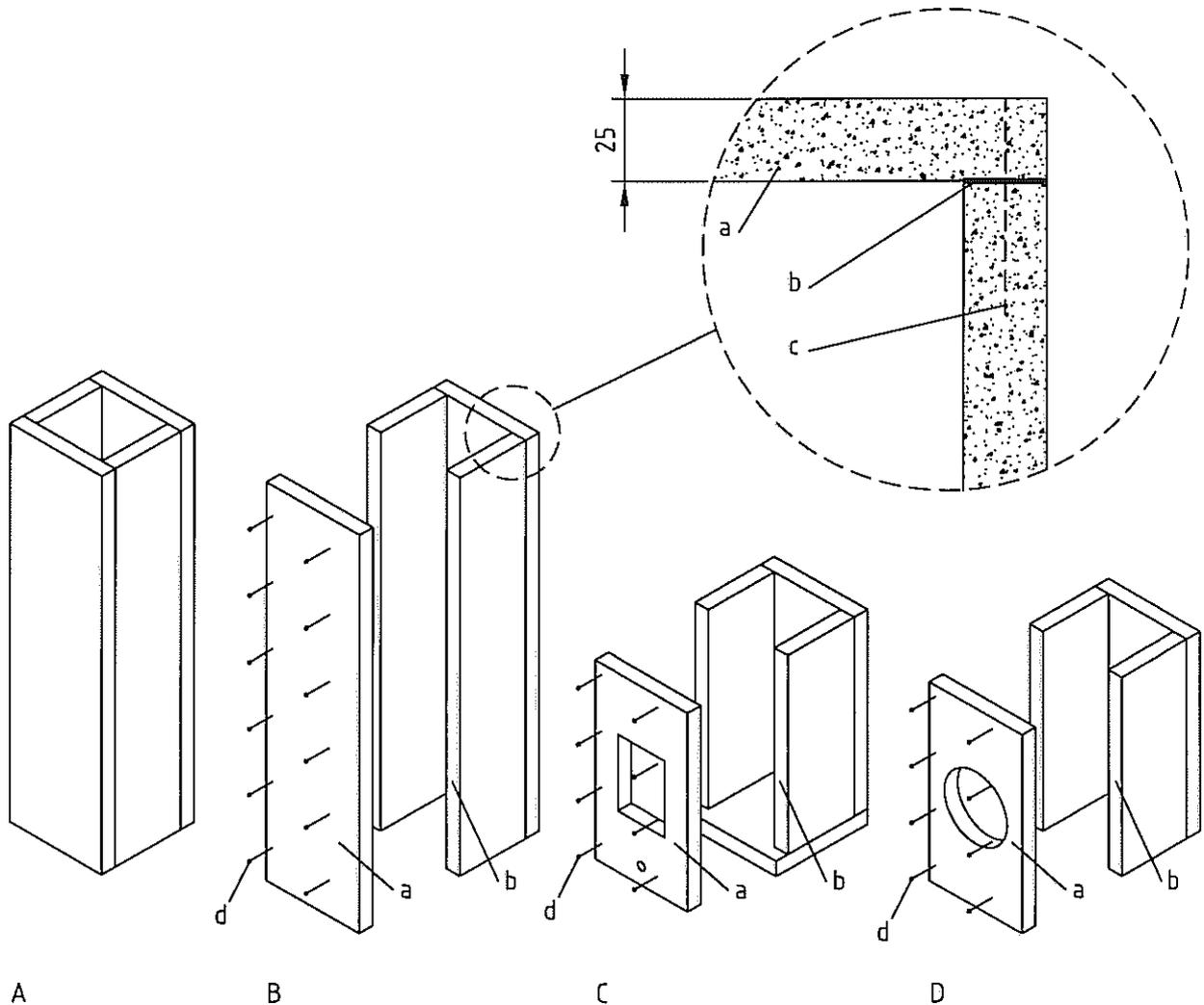
Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen



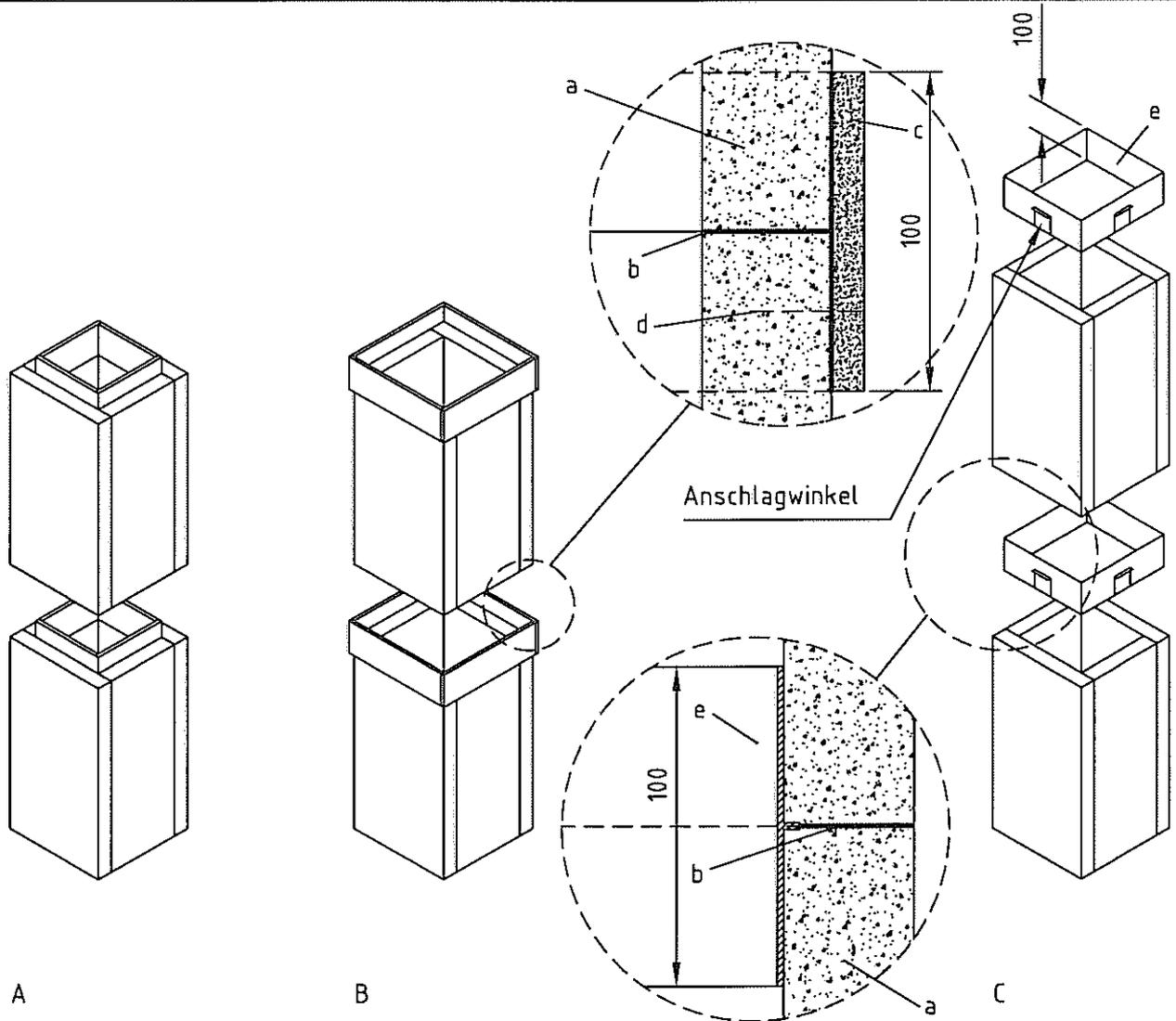




- A Beispiel: Längenelement, geschlossen  
 B Beispiel: Längenelement, eine Seite geschraubt  
 C Beispiel: Anfangselement mit Boden und Öffnung für Reinigungstür  
 D Beispiel: Anschlusselement mit Öffnung für Verbindungsleitung

- a Schachtwand, 25 mm dick  
 b Brandschutzkleber K84  
 c Stahldrahtklammer 50/11,2/1,53, Abstand ca. 100 mm  
 d Schnellbauschraube 5,0x60, Abstand ca. 200 mm





A

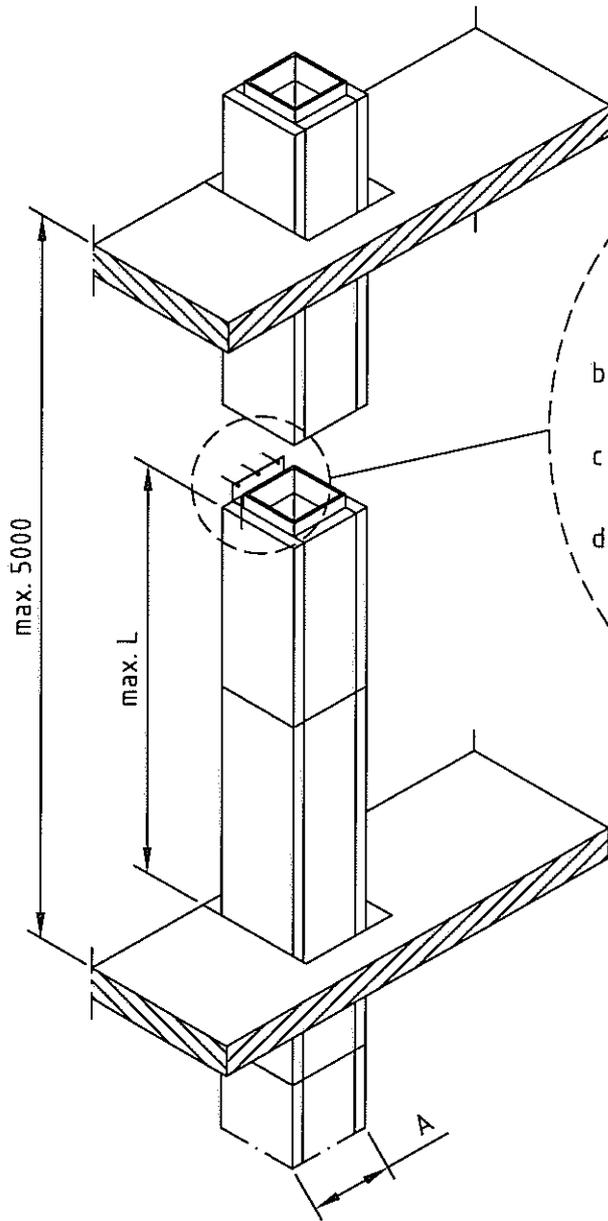
B

C

- A Steckmuffe aus Brandschutzmaterial, innen angeordnet (Befestigung analog B)  
 B Steckmuffe aus Brandschutzmaterial, außen angeordnet  
 C Steckmuffe aus vz. Stahlblech, innen angeordnet

- a Schachtwand, 25 mm dick  
 b Brandschutzkleber K84  
 c Muffenmaterial Promatect H, 10 mm dick  
 d Stahldrahtklammer 32/10,7/1,2, mind. 2 Stück pro Streifen  
 e Steckverbinder, Material: vz. Stahlblech, mind. 0,75 mm dick





Entstehenden Spalt mit  
Brandschutzkleber verschließen

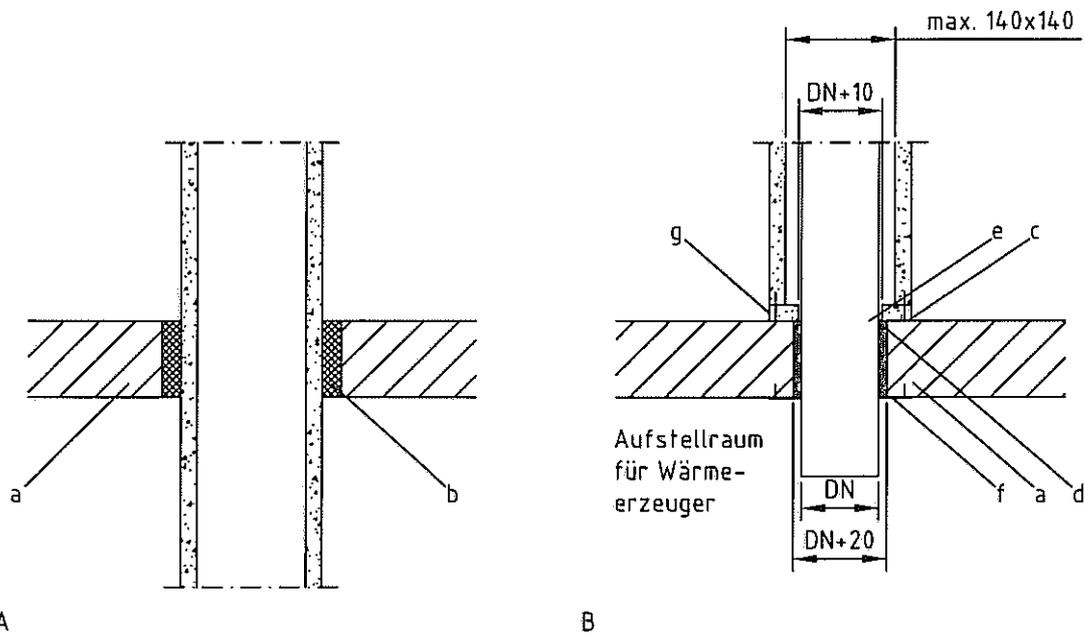
- a Sicherungswinkel aus Stahlblech L 65x25x1,5 mm, 140 mm lang
- b Metallechdübel mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung bei Brandbeanspruchung
- c Schnellbauschraube 3,5x35
- d Massivwand oder Stützkonstruktion

A [mm]	L [mm]
bis 240	1700
bis 300	2000
bis 350	2400
bis 380	2700
> 380	3000

Alternative:

Befestigung des Sicherungswinkels außen oder Spannband bzw. Konsolen aus Stahlblech





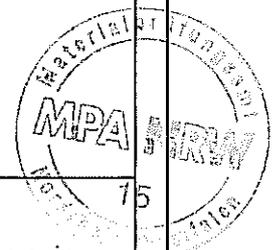
- A Deckendurchführung  
B Deckenanschluss

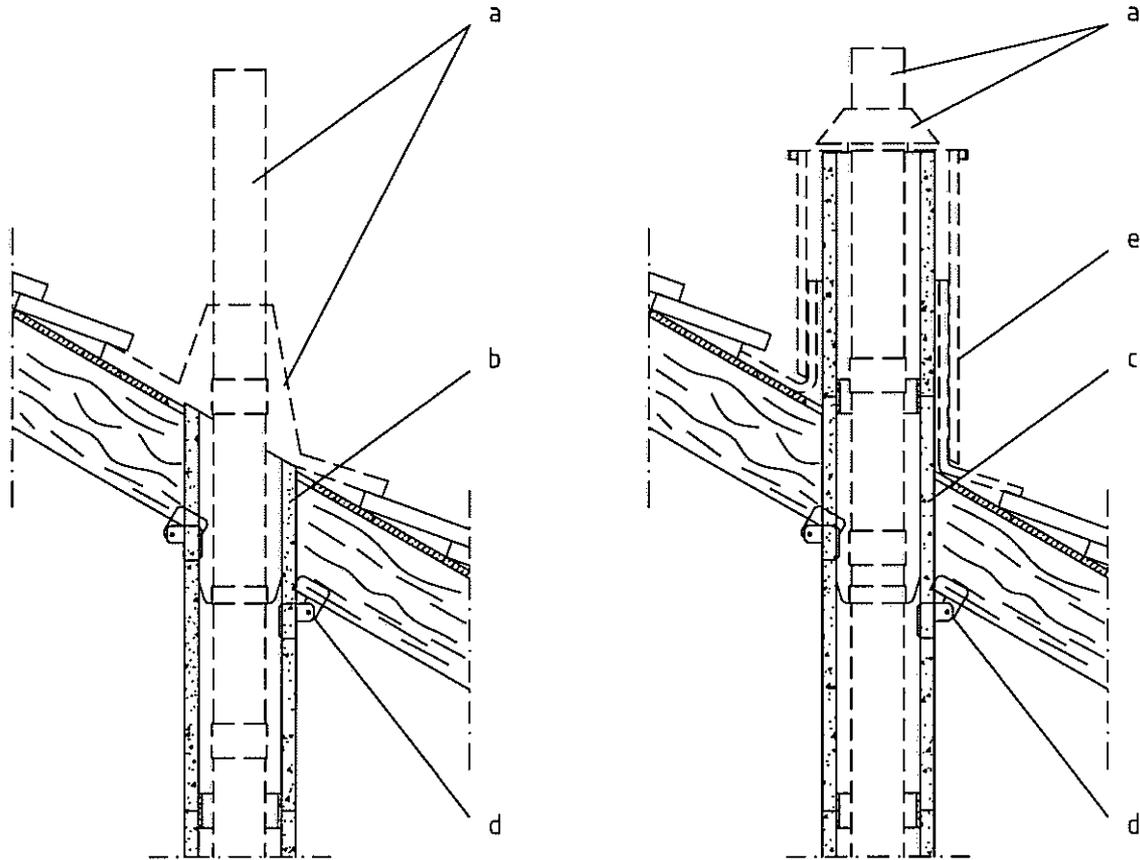
- a Rohdecke  
b Deckenverguss mit Mörtel MG II oder III, DIN 1053 oder Beton  
c Brandschutzkleber K84  
d Stopfwole, Baustoffklasse A1 DIN 4102, > 1000°C  
e Abgasleitung mit Allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung oder CE- Kennzeichen  
f Abdeckblech aus verzinktem Stahlblech mit Metalldübelbefestigung  
g Endboden aus Silikat-Brandschutzplatte mit Öffnung zur Durchführung der AGL

ZLT Lüftungs- und Brandschutztechnik GmbH  
Pflockenstraße 61n, D-09376 Oelsnitz/Erzgebirge  
Service-Telefon: 0180 / 512 02 02  
Email: info@zlt.de - Internet: www.zlt.de

Anlage 5

zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis  
P-MPA-E-05-013 vom 19.01.2007

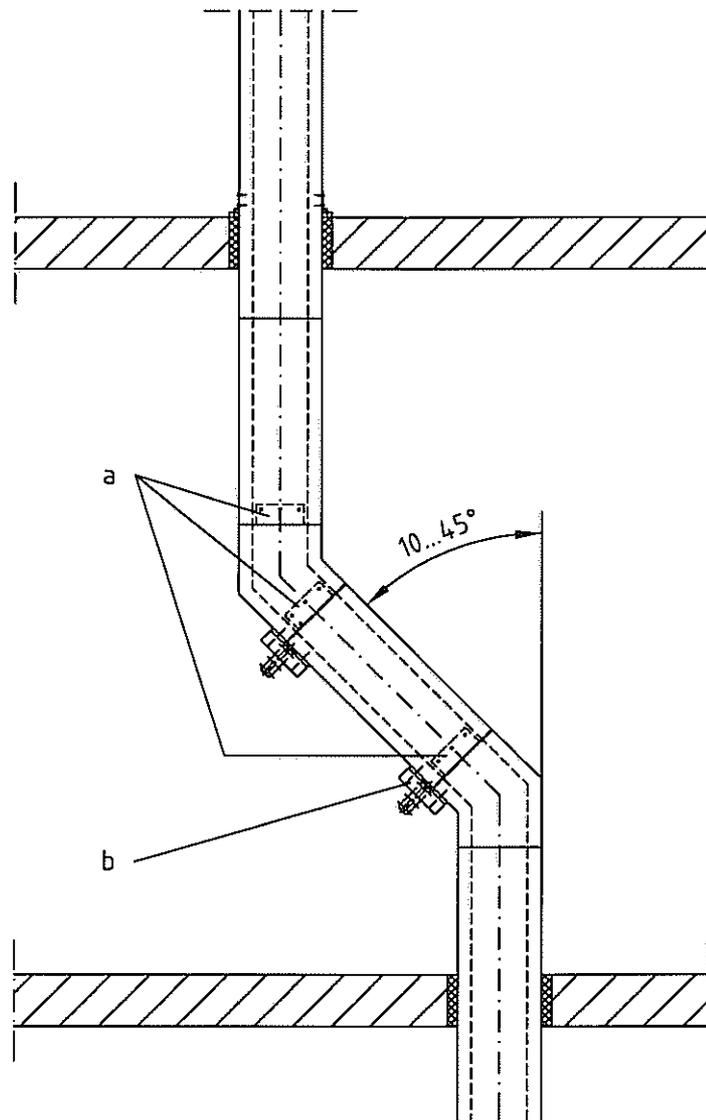




A

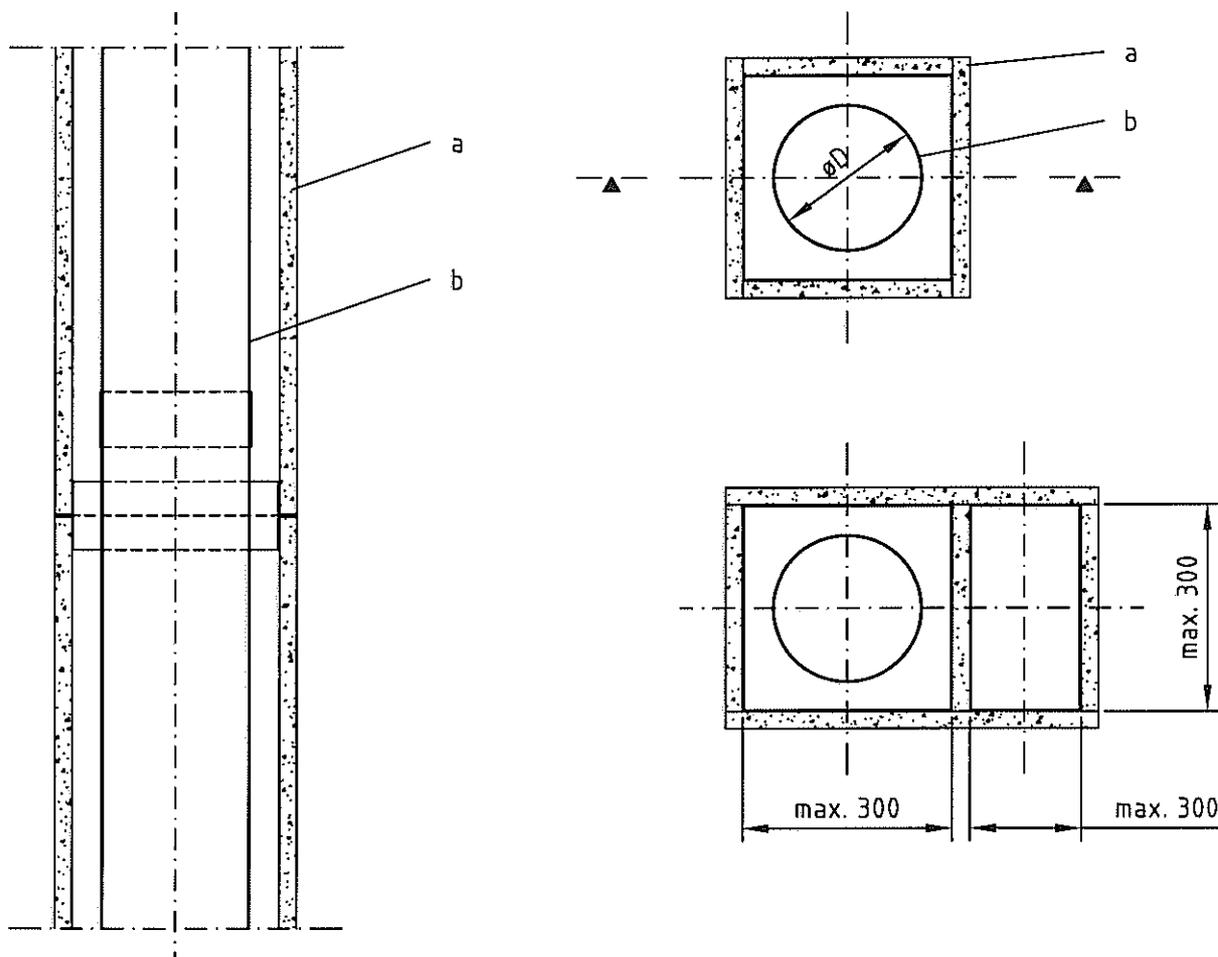
B

- A Schacht unter Dach endend  
B Schacht über Dach endend
- a Abgasanlage: Dachdurchführung, Verlängerungen und Aufsätze  
nach den Bestimmungen der Zulassung der Abgasanlage  
b Schacht bis zur nichtbrennbaren Dachhaut  
(eventuell Schalung und Unterspannbahnen ausschneiden)  
c Schacht durch die Dachhaut hindurchgeführt  
d Sparrenhalter zur Stabilisierung  
e Dachverwahrung und Bewitterungsschutz



- a    Zusätzliche Sicherung der verzogenen Bauteile laut Anlage 4
- b    Unterstützung der verzogenen Bauteile mit Konsolen aus Stahlblech  
(auf Druck belastete Konsolen sind zusätzlich zu bekleiden:  
Bekleidungsdicke = Schachtwanddicke)





- a VENTIPIPE® 30  
b Innenschale mit Klassifizierung max. T200 nach DIN 18160-1 oder EN 1443